



Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstr. 5
80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen			
24.2			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2752	40-2752	4417	15.10.09
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Gerhard Winter			
Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de			

**Fortschreibung des Regionalplans München
Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck
Kapitel B II Siedlungswesen 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung**

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Anlagen:

- Fünfte Verordnung (Zweiundzwanzigste Änderung) des Regionalplans München, Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, - Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2
- Verteiler: Anhörverfahren

Auswertungsbericht des Anhörverfahrens

1. Zusammenfassender Stand des Verfahrens

In Kapitel B II Siedlungswesen des Regionalplans München sind im Abschnitt 6 für die Flughäfen mit Strahlflugbetrieb Fürstenfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen. Die Ausweisung von Fluglärmschutzbereichen folgt einer Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Originär ist die Festsetzung von Lärmschutzbereichen mit Schutzzonen im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) geregelt. Ein Lärmschutzbereich ist demnach nur für militärische Flugplätze sowie für Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugverkehr (nicht für Landeplätze für die Allgemeine Luftfahrt) festzusetzen (§ 4 FluLärmG).

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist zum 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt worden. Die militärflugbedingten Lärmschutzzonen sind damit seitdem funktionslos. Die Entwidmung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, mit der auch die zivile Mitbenutzungsgenehmigung vom 03.06.1998 erlöschen wird, steht bevor.

Gemäß der vom Ministerrat vom 09.12.2008 und vom 07.07.2009 gebilligten Teilfortschreibung „Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8“ des LEP soll in der Region München die Anlegung neuer Verkehrslandeplätze einschließlich der zivilen Nachfolgenutzung von ehemaligen Militärflugplätzen unterbleiben. Diese in Aufstellung befindlichen LEP-Ziele entsprechen der Beschlusslage im Regionalen Planungsverband München. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.12.2003 sollen vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und -landeplätze nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden.

Mit Schreiben vom 09.02.2009 hatte die Regierung von Oberbayern darüber hinaus ein Raumordnungsverfahren für eine Nachfolgenutzung für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck mit Trabrennbahn, Gemeindesportzentrum und Südumfahrung eingeleitet und mit der landesplanerischen Beurteilung vom 10.08.2009 positiv mit Maßgaben abgeschlossen. In diesem Verfahren hatte der Planungsausschuss des regionalen Planungsverbandes am 21.04.2009 der Konversion des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck und dessen nichtfliegerischen Nachfolgenutzung zugestimmt.

Unabhängig von oben skizzierter landes- und regionalplanerischer Intension und Sachlage stünde die Aufhebung der Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck auch mit der, hierzu widersprüchlichen, von der Flughafen Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH beantragten Änderungsgenehmigung für eine zivile Nachfolgenutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck als Verkehrslandeplatz für Flugzeuge bis 5,7 t im Einklang. Lärmschutzzonen wären auch für den von der Flughafen Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH beantragten Verkehrslandeplatz gemäß § 4 FluLärmG nicht erforderlich.

Aufgrund des o.g. Sachstandes hatte der Planungsausschuss am 21.04.2009 den Regionalplan-Änderungsentwurf zur Aufhebung der Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck für die Einleitung des Anhörverfahrens gebilligt. Das Anhörverfahren wurde mit Schreiben des Geschäftsführers vom 22.07.2009 eingeleitet. Die im Anhörverfahren Beteiligten zeigt der Verteiler in der Anlage. Offizielles Ende der Anhörfrist war der 30.09.2009.

Bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München gingen bis zum 15.10.2009 61 Stellungnahmen ein. Die ganz überwiegende Mehrheit der antwortenden Beteiligten (54 = 89 %) stimmte der Aufhebung der Lärmschutzzonen zu. Unter den zustimmenden Beteiligten waren auch das **Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** und das **Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**. Neben einer Skizzierung der aktuellen Rechtslage in der Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wiesen beide Ministerien darauf hin, dass die Zuständigkeit für Feststellungen über verminderte Lärmbelastungen und die Zulässigkeit der Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen gem. Regionalplan-Ziel B II 6.2 an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übergegangen ist. **In der Begründung Zu 6.2 Absatz 3 ist demzufolge „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ zu ersetzen durch „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“.**

Im Anhörverfahren nach Art. 13 Abs. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) trugen 7 Beteiligte Anregungen und/oder Bedenken vor. Diese sind nachfolgend unter „2. Vorgebrachte Bedenken“ aufgeführt und im Hinblick auf Änderungsbedarf des Fortschreibungs-Entwurfs kommentiert.

Gemäß § 10 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) / Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist bei Regionalplanänderungen auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierzu wurde der Änderungsentwurf bei der Regierung von Oberbayern zur Einsichtnahme ausgelegt und in das Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse waren vorher im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht worden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung läuft noch bis zum 17. November 2009. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Anregungen und Äußerungen vor.

2. Vorgebrachte Bedenken:

2.1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinden **Finsing (Lkr. Erding)**, **Taufkirchen (Vils) (Lkr. Erding)**, **Fahrenzhausen (Lkr. Freising)**, **Kranzberg (Lkr. Freising)** sowie die **Große Kreisstadt Freising** lehnen die Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ab. Der Flugplatz Fürstenfeldbruck sei bestens geeignet, Geschäftsreiseverkehr aufzunehmen und damit den Verkehrsflughafen München

von diesem Luftverkehrssegment zu entlasten. Der Bedarf für eine 3. Start- und Landebahn würde damit weiter relativiert.

Kommentar:

Im Hinblick auf die künftige Nutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck hat sich der regionale Planungsverband wiederholt mehrheitlich für eine Konversion, d.h. für eine nichtfliegerische Nachfolgenutzung entschieden.

Die diesbezügliche Haltung des regionalen Planungsverbandes kommt zum Ausdruck:

- In dem am 09.03.2003 von der Verbandsversammlung beschlossenen, dann von der Verbindlicherklärung zurückgestellten Regionalplan-Ziel, vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und –landeplätze nicht aufzustufen oder über den genehmigten Betrieb hinaus zu erweitern,
- dem negativen Beschluss des Planungsausschusses vom 25.07.2006 zur von der Flughafen Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH beantragten Änderungsgenehmigung für eine zivile Nachfolgenutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck als Verkehrslandeplatz und
- dem zustimmenden Beschluss des Planungsausschusses vom 21.04.2009 im Raumordnungsverfahren zur nichtfliegerischen Nachfolgenutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck.

Mit der Teilfortschreibung des LEP „Ziviler Luftverkehr“, hier: Ziel B V 1.6.8 ist die Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung mit der des regionalen Planungsverbandes deckungsgleich.

Eine nochmalige Diskussion über die Nachfolgenutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck bzw. das in Aufstellung befindliche landesplanerische Ziel erübrigt sich und hat auch nur scheinbar unmittelbar mit der anhängigen Aufhebung der Lärmschutzzonen des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck zu tun.

Selbstverständlich sind, wenn auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck kein Flugbetrieb mehr stattfindet, die Lärmschutzzonen obsolet. Umgekehrt bedeutet die Aufhebung der Lärmschutzzonen im Regionalplan aber nicht, dass dann keine fliegerische Nutzung mehr möglich wäre, vorausgesetzt, dies wäre planerisch oder politisch gewollt, was nicht der Fall ist (s.o.). Vielmehr ist die Aufhebung der Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck von allen diskutierten Nachfolgenutzungen unabhängig. Mit Aufhebung der Lärmschutzzonen blieben sämtliche diskutierten Optionen, auch eine zivilfliegerische Nachfolgenutzung des militärischen Flugplatzes durch den Geschäftsflugverkehr bzw. gemäß Genehmigungsantrag der Flughafen Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH zumindest theoretisch offen und möglich. Einzig für einen zweiten Verkehrsflughafen für Linien- und Charterflugverkehr, neben dem Verkehrsflughafen München, bedürfte es noch Fluglärmschutzzonen im Regionalplan. Das heißt, eine Aufrechterhaltung der Lärmschutzzonen mit den daraus sich ergebenden Restriktionen für die kommunalen Bauleitplanungen ließe sich, der militärische Flugbetrieb ist zum 01.10.2003 endgültig eingestellt worden, nur mit der Planung eines zweiten Verkehrsflughafens in der Region München begründen und rechtfertigen. Dies kann, unabhängig von der lokalen Herkunft, in einem regionalen Gremium von niemandem gewollt sein. Der Regionalplan sollte so ein Szenario auch gar nicht ermöglichen.

2.1 Fachplanungsträger

Die **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK)** lehnt eine Aufhebung der Lärmschutzzonen ab, so lange nicht über die beantragte Änderungsgenehmigung der Flughafen Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH rechtskräftig entschieden ist. Ob und inwieweit die bisher festgelegten Lärmschutzzonen für den militärischen Flugbetrieb noch benötigt werden, könne erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die beantragte fliegerische Nachfolgenutzung geprüft werden.

Kommentar:

Die für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck festgelegten Lärmschutzzonen beziehen sich auf den nicht mehr stattfindenden, zum 01.10.2003 endgültig eingestellten, militärischen Flugbetrieb. Die beantragte Änderungsgenehmigung für eine zivile Nachfolgenutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck der Flughafen Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH beinhaltet keinen Linien- und Charterflugverkehr. Gemäß § 4 FluLärmG ist, außer für militärische Flugplätze, nur für Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr ein Lärmschutz-

bereich festzusetzen. Dies kann schon jetzt, unabhängig von einer rechtskräftigen Entscheidung über die beantragte Änderungsgenehmigung, abschließend festgehalten werden.

Die Aufhebung nicht mehr benötigter Lärmschutzzonen zum jetzigen Zeitpunkt hat auch Effizienz- und praktische Gründe, da andernfalls fortlaufend weitere Regionalplanänderungen mit der Zielsetzung, Ausnahmen von den Lärmschutzkriterien für die kommunale Bauleitplanung im Regionalplan festzusetzen, betrieben werden müssten. Entsprechende Anfragen liegen bereits vor.

Die **Handwerkskammer für München und Oberbayern** spricht sich für einen Fortbestand der Allgemeinen Luftfahrt in Fürstenfeldbruck aus, da diese sonst keinen Standort in der Region München mit vertretbaren Betriebsbedingungen mehr hat. Eine Aufhebung der Lärmschutzzonen wird daher abgelehnt.

Kommentar:

Für einen Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt bedarf es keiner Lärmschutzzonen (s.o.).

3. Weiteres Vorgehen und zusammenfassende Bewertung

Dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München kann, als Ergebnis des Anhörverfahrens, empfohlen werden, die im Regionalplan enthaltenen Lärmschutzzonen für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck aufzuheben. In der Begründung Zu 6.2 Absatz 3 ist den redaktionellen Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit Rechnung zu tragen (s.o.).

Da die Öffentlichkeitsbeteiligung erst zum 17. November 2009 endet, würde ein entsprechender Beschluss des Planungsausschusses unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren Erkenntnisse ergibt, die eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich machen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter